



# Informationen



**Die Anliegen des OB Jochen Partsch:  
Sicherung der Gasversorgung und  
Öffentlicher Nahverkehr**

**Seite 3**

**Chefgespräch mit Finanzminister  
Boddenberg  
Anhörung mit den Kommunalen  
Spitzenverbänden**

**Seite 5**

**Evaluierung des Kommunalen Finanz-  
ausgleichs: Städte stehen finanziell  
nicht besser als das Land**

**Seite 4**

**Krankenkosten für Menschen aus der  
Ukraine - Rechtsgrundlagen für Erstat-  
tungen gefordert**

**Seite 6**

**5-7/2022**

# Inhaltsverzeichnis



Titelthema

Die Anliegen des OB Jochen Partsch:  
Sicherung der Gasversorgung und Öffentlicher  
Nahverkehr 3



Präsidium und Hauptausschuss

Evaluierung des Kommunalen Finanzausgleichs:  
Städte stehen finanziell nicht besser als  
das Land 4

Chefgespräch mit Finanzminister Boddenberg  
Anhörung mit den Kommunalen  
Spitzenverbänden 5

Krankenkosten für Menschen aus der Ukraine –  
Rechtsgrundlagen für Erstattungen gefordert 6

Schulgesetzentwurf dringend nachbessern! 7

Ganztagsbetreuung – Städte sehen Land  
in der Pflicht 8

Novelle des Hessischen E-Government-Gesetzes  
und neues Hessisches Open-Data-Gesetz 9

Neuer Öffentlichkeitsbegriff von Sitzungen  
kommunaler Gremien 10

Hessischer Städtetag sieht das Land in der finan-  
ziellen Verantwortung für die Verkehrswende 13

Hintergrund: Finanzierung Verkehrsverbünde  
2023-2024 (2023-2027) 14

Städtetag fordert finanziellen Ausgleich für  
Defizit in der Veterinärverwaltung 15



Digitalisierung

Hessischer Städtetag auf dem Zukunftskongress  
Staat und Verwaltung 2022 16



Recht, Personal und Ordnung

Die Mitwirkungsrechte des Ausländerbeirats in  
kommunalen Gremien 17



Wirtschaft und Verkehr

ÖPNV-Finanzierung: Mobilitätswende kann  
gelingen! – Ein Gastbeitrag 19



Aus dem Städtetag

Seminare Hessischer Städtetag 20

Neue Gesichter in der Geschäftsstelle  
des Hessischen Städtetages 20

Autorenseite 21



## Die Anliegen des OB Jochen Partsch: Sicherung der Gasversorgung und Öffentlicher Nahverkehr

(JD) Am 29.06.2022 war es soweit. Im dritten Anlauf hatte es endlich geklappt. OB Jochen Partsch wollte seine Kollegen aus den kreisfreien und kreisangehörigen Städten auf jeden Fall noch einmal zu einer Präsenz-Sitzung nach Darmstadt einladen. Zweimal war das Vorhaben im Januar und April 2022 an Corona gescheitert.

entlichen Nahverkehrs gelingen. Die Landeskoalition muss sich weit mehr als bisher mit eigenem Geld finanziell beteiligen. In diesem Punkt unterstützte er nachdrücklich die eingereichten Vorberichte und sagte seinen persönlichen Einsatz zu, den Beschlüssen auch im Nachgang zur Entscheidung von Präsidium und Hauptausschuss offensiv zum Erfolg zu verhelfen.

Zentral in Darmstadt standen die finanziellen Interessen der Hessischen Städte im Vorfeld des Chefgesprächs mit Staatsminister Boddenberg am 05.07.2022 zur Beratung. Bis zur Tagung in Darmstadt hatte die Landesregierung noch keine Position vermittelt, welche die hessischen Städte zufrieden gestellt hätte.

Weitere Themen der Tagung in



### OB Jochen Partsch findet bei der Tagung der Spitzengremien in Darmstadt aufmerksame Zuhörer für seine Anliegen

Während vor den Türen die Schausteller die Aufbauten für das berühmte Heinerfest errichteten, berieten Präsidium und Hauptausschuss drinnen über sehr wichtige Aufgaben.

Der Darmstädter Oberbürgermeister Jochen Partsch schaltete sich aktiv bei den zahlreichen Themen in die Diskussion ein. Zwei Punkte waren ihm besonders wichtig: Die Verkehrswende muss vor allem durch eine Stärkung des Öff-

Das aktuell die Menschen in Deutschland und in Hessen stark berührende Thema der Energieknappheit will Partsch in den kommenden Wochen zu einem zentralen Punkt in der Arbeit des Hessischen Städtetages erheben wissen. Seinem Vorschlag einer konzertierten Beratung der Führungsgremien mit den für die Energieversorgung Verantwortlichen in den Stadtwerken folgten sie gerne.

Darmstadt: die KFA-Evaluierung, der Doppelhaushalt 2023/2024, Ukraine Flüchtlinge, Zuwanderung und unbegleitete minderjährige Ausländer sowie deren Integration, Änderung des Schulgesetzes sowie Ganztagsbetreuung, Änderung des E-Government Gesetz und Open Data, Gremienarbeit und Datenschutz, Finanzierung der Verkehrsverbünde sowie Zukunft und Finanzierung der Veterinärverwaltung.





## Evaluierung des Kommunalen Finanzausgleichs: Städte stehen finanziell nicht besser als das Land

(JD) Den hessischen Städten stehen finanziell risikobeladene Zeiten mit hohem finanziellen Rückschlagpotential bevor. Die hessischen Kommunen stehen in Sachen Geld nicht besser als das Land. Dies ist Kern der Feststellungen, die Präsidium und Hauptausschuss anlässlich ihrer Sitzung am 29. Juni 2022 in Darmstadt gefasst haben.

Mit dieser Prämisse startet der Hessische Städtetag in die nun entscheidende Phase zur Untersuchung – Evaluierung – des kommunalen Finanzausgleichssystems in Hessen.

Veranlasst zu dieser Klarstellung sieht sich der Städtetag, weil das Land für seine eigene Situation Sorgenfalten zieht: Zusammenfassend bewertet es seine Finanzlage mit „massivem Rückschlagpotential“. Es nennt dabei zutreffende Argumente, die aber ebenso und

noch mehr Gültigkeit für die Kommunen haben: Mögliche weitere Steuerentlastungen, drohende hohe Zinsausgaben, Mehrbedarf wegen Besoldung, Flüchtlingen, Klimaschutz und Digitalisierung. Knappheit bei der Energie und hohe Inflation: Nichts von dem, was Bund und Land beunruhigt, muss mindestens genauso die Kommunen erschüttern.

### Organisation zur Evaluierung gebilligt

Der Hessische Städtetag stimmt dem vom Hessischen Finanzministerium (HMdF) vorgesehenen Verfahren zur Evaluation zu. Maßgeblich soll ein Lenkungsgremium unter Beteiligung der Präsidenten sein. Die fachliche Steuerung übernimmt eine Facharbeitsgruppe unter Leitung des zuständigen HMdF-Referatsleiters. Die Geschäftsstellen der Kommunalen

Spitzenverbände sind beteiligt.

Die Spitzengremien haben auch akzeptiert, dass das HMdF zusätzlich ein Expertengremium konstituiert, das kommunal erfahrene, auf Vorschlag der Landtagsfraktionen ernannte Mitglieder hat.

Zugestimmt haben Präsidium und Hauptausschuss schließlich, dass das Finanzministerium auf seine Kosten zwei Gutachten zur Begleitung der Evaluation beauftragt. Es handelt sich um ein finanzwissenschaftliches Gutachten und ein rechtliches Gutachten. Bei der Auswahl der Gutachten sollte das HMdF unter Beachtung rechtlicher Vorgaben die Kommunen beteiligen. Die Gutachter sollten ihre Erkenntnisse unmittelbar mit den Spitzenverbänden kommunizieren oder ihnen jedenfalls zeitnah vermitteln.



v.l.n.r. Direktor Stephan Gieseler, Zweiter Vizepräsident OB Jochen Partsch, Präsident OB Dr. Heiko Wingefeld, GF Direktor Dr. Jürgen Dieter



## Chefgespräch mit Finanzminister Boddenberg Anhörung mit den Kommunalen Spitzenverbänden

(JD) Präsidium und Hauptausschuss haben anlässlich ihrer Tagung in Darmstadt am 29.06.2022 ein gemeinsames Forderungspapier gebilligt, das die drei Geschäftsstellen der Kommunalen Spitzenverbände zum Doppelhaushalt 2023/2024 des Landes erarbeitet hatten. Sie haben das Finanzministerium aufgefordert, seine Haushaltsplanungen 2023/2024 an die bezeichneten Positionen der Kommunalen Spitzenverbände anzupassen.

Die drei Geschäftsstellen haben Wert darauf gelegt, für jede ihrer neun Forderungen und jedes der

beiden Haushaltsjahre eine Zahl zu nennen, über die sie mit dem Finanzministerium verhandeln können.

Staatsminister Boddenberg hat am 05.07.2022 die Kommunalen Spitzenverbände im Rahmen seines "Chefgesprächs" angehört. Anders als vielfach in der Vergangenheit besteht keine Absicht, zeitnah zu einer Absprache oder gar zu einer Vereinbarung zwischen Landesregierung und Spitzenverbänden zu kommen. Zu unsicher ist die Lage mit Blick auf den Ukraine-Krieg, auf Energieknappheit, Inflation

und Ungewissheit über die wirtschaftliche Entwicklung.

Das Finanzministerium zeigt sich zurückhaltend mit schriftlich unterlegten Zahlen für 2023/2024, kündigt diese aber noch für die Zeit vor den Schulferien an.

So kann es durchaus sein, dass diesmal noch im parlamentarischen Verfahren gewichtige Änderungen für den Kommunalen Finanzausgleich Platz bekommen. Die Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände im Hessischen Landtag ist erst für den 9. November 2022 geplant.



**Die drei Kommunalen Spitzenverbände haben zum Landeshaushalt 2023/2024 diesmal ein gemeinsames Forderungspapier vorgelegt.**

**Im Bild v.l. GF Direktor Dr. Dieter (Hessischer Städtetag), Vorsitzende des Finanzausschusses des Hessischen Städtetages Weigel-Greulich, GF Direktor Dr. Rauber (Hessischen Städte- und Gemeindebund), Präsident des Hessischen Städte- und Gemeindebundes Baaß, Präsident des Hessischen Landkreistages Schuster, Präsident des Hessischen Städtetages Dr. Wingefeld, Direktor Dr. Koch (Hessischer Landkreistag), GF Direktor Prof. Dr. Hilligardt (Hessischer Landkreistag)**



## Krankenkosten für Menschen aus der Ukraine – Rechtsgrundlagen für Erstattungen gefordert

(Hm) Ob Spitzengremien, Ausschuss für Soziales und Integration oder Sozialamtsleitungen, alle Ebenen im Hessischen Städtetag sind sich einig: der Bund hat keine Rechtsgrundlage für eine Erstattung der Krankenkosten für Menschen aus der Ukraine geschaffen und weitere Sachverhalte übersehen. Dies gelte es schnellstmöglich nachzuholen.

Zwei Fallgestaltungen fallen dabei auf, die mit erheblichen Kosten verbunden sind:

### Hilfen nach dem SGB XII

Insbesondere 57jährige Frauen, die in der Ukraine unter Umständen rentenberechtigt sind, erhalten Leistungen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem 3. und 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Eine Erstattung durch Bund und Land findet indes nicht statt. Der Bund hat diese Fallgestaltung – wie viele andere – nicht bedacht.

### Hilfe ohne Rechtsgrundlage

Auch bezüglich einer Erstattungs-

grundlage für die Krankheitskosten halten sich Bund und Land merklich zurück. Mit Zubringerflügen werden in das Bundesgebiet Kriegsverletzte eingeflogen, die nach dem Kleeblattverfahren auf die Krankenhäuser verteilt werden. Die diesbezügliche Kostenübernahme durch den Bund ist seit mehr als zwei Monaten nicht geklärt.

### AsylbLG nicht anwendbar

Der Leistungsumfang der gesundheitlichen Versorgung Geflüchteter ist grundsätzlich in den §§ 4, 6 AsylbLG geregelt. Eine medizinische Versorgung ist im Krankheitsfall (bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen) mit ärztlicher und zahnärztlicher Versorgung zu gewährleisten, einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Zudem sind die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen inbegriffen, ebenso wie alle Leistungen bei Schwanger-

schaft und Geburt (vgl. § 4 AsylbLG).

Darüber hinaus können laut der Öffnungsklausel des § 6 AsylbLG auch "sonstige Leistungen [...] insbesondere [...] wenn sie im Einzelfall zur Sicherung [...] der Gesundheit unerlässlich" sind, abgerechnet werden.

### Sonderstatus Kriegsverletzte

Kriegsgeschädigte aber kommen nicht in der Absicht, Anträge auf Asylbewerberleistungen zu stellen. Für sie bedarf es daher einer besonderen Rechtsgrundlage der Leistungserbringung und eine entsprechende Erstattungsgrundlage. Die Städte sehen hierbei den Bund in der Pflicht, seinen vollmundigen Ankündigungen, Taten folgen zu lassen, um damit eine reibungslose Aufnahme und Behandlung der fürchterlich vom Krieg betroffenen Menschen nachkommen zu können. Da es sich bei den Behandlungskosten um keine unwesentlichen Kosten handelt, ist aus Sicht der Städte schnellstmöglich eine entsprechende Grundlage notwendig.



© Bild: JENS

Planungsfehler und fehlende Entscheidungen des Bundes treten immer öfter zutage





## Schulgesetzentwurf dringend nachbessern!

(JD/Oe) Präsidium und Hauptausschuss haben sich am 29.06.2022 intensiv mit dem Entwurf des Hessischen Schulgesetzes beschäftigt. Das Kultusministerium will dieses wichtige Gesetz jetzt novellieren. Die Spitzengremien sehen zwei Punkte nicht hinreichend geklärt: den Ganztagsanspruch, der Grundschülerinnen und Grundschülern ab 2026 zustehen wird, und die Digitalisierung. Zu beiden zentralen Feldern sind die Formulierungen zur fachlichen und finanziellen Verantwortlichkeit viel zu weich und ungenau.

### Ganztag

Während zum Ganztag an Grundschulen für den hohen Bedarf noch eine umfassende Analyse fehlt (siehe Bericht Seite 8), überrascht Ministerpräsident Rhein mit seiner Ankündigung, den Ganztag noch weiter auszudehnen als der Bund es gesetzlich festgelegt hat (Regierungserklärung vom 07.06.2022):

*„...wir werden den Ganztagsausbau an den weiterführenden Schulen vorantreiben. Dabei werden wir einen Schwerpunkt auf Ganztagschulen im Profil 3 le-*

*gen. Unser konkretes Ziel ist: Jedes Schuljahr 50 weiterführende Schulen mehr im Profil 3 (an fünf Tagen pro Woche in der Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 oder 17:00 Uhr Betreuung, Unterricht sowie verpflichtende Ganztagsangebote als pädagogisches Konzept für den ganzen Tag).“*



**Bild: StRin Gerda Weigel-Greilich. Präsidium und Hauptausschuss wollen klarere Formulierungen für Ganztag und Digitale Bildung im Hessischen Schulgesetz.**

### Digitale Schule

Das Land setzt bei seinem angekündigten Langzeitkonzept womöglich auf Zeit, um Klarheit über die mit dem Bund in einer Verwaltungsvereinbarung festzulegenden Modalitäten für den so-

nannten Digitalpakt 2.0.

Andererseits benötigen die Schulträger insbesondere hinsichtlich der befristet eingestellten Mitarbeiter für den Support und die Administration frühzeitig Planungssicherheit. Der derzeit umzusetzende Digitalpakt läuft Ende 2023 aus.

Der Schulgesetzentwurf legt die Digitalisierung als neue Gemeinschaftsaufgabe von Land und Schulträgern fest, ohne eine konkrete Zuständigkeits- und Lastenverteilung vorzusehen (§ 137 HSchulG).

Das Schulgesetz ist maßgeblich für das Verhältnis zwischen Aufgaben- und Kostenaufteilung zwischen Land und Schulträgern.

Unterstützende Programme von Bundesebene sind subsidiär und langfristig nur geringfügig steuerbar. Wenn das Bundesprogramm Digitalpakt 2.0 in 2030 auslaufen sollte, dürfte es für die Einforderung der Kostenträgerschaft des Landes und eine gesetzliche Verankerung zu spät sein.

Der Städtetag hat deshalb bei gesetzlicher Festschreibung der Digitalisierung als neue Gemeinschaftsaufgabe Konnexität (Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Landesverfassung) reklamiert.



## Ganztagsbetreuung – Städte sehen Land in der Pflicht

(Hm) Präsidium und Hauptausschuss haben am 29.06.2022 vom Land gefordert, dass es nach einer aktuellen Bedarfsanalyse frühzeitig einen Plan zur Umsetzung der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter vorlegt. Sie folgten damit dem Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages, der dies in seiner Sommersitzung in der documenta-Stadt Kassel beschlossen hatte. Der Ausschussvorsitzende Bürgermeister Axel Weiss-Thiel aus Hanau: "Nach einem Jahr des Inkrafttretens des Ganztagsbetreuungs- und ausbaugesetzes sind wir schon erstaunt darüber, dass das Land sich mit der Umsetzung offensichtlich Zeit lässt."

Der im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Jugendhilfe – ab dem Jahre

2026 vorgesehene Rechtsanspruch sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Er kann auch durch schulische oder außerschulische Angebote umgesetzt werden.

Die Rechtsgrundlage des § 24 Abs. 4 SGB VIII zum Rechtsanspruch ist im Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) festgelegt. Beginnend mit der 1. Klassenstufe im Schuljahr 2026/2027 wird der Anspruch stufenweise erweitert und gilt ab dem Schuljahr 2029/2030 für die Klassenstufen 1 bis 4. Er erstreckt sich auf 5 Werktage pro Woche bzw. einen Betreuungsumfang von 8 Std. täglich. Erfüllbar ist der Anspruch in Tageseinrichtungen für Kinder und durch schulische Angebote. Die Städte sind

immer noch dabei, die Rechtsansprüche auf frühkindliche Bildung, in Kindergärten und in der Kindertagespflege umzusetzen. Personalmangel, fehlende Räume, Pandemie und herausfordernde Verhaltensauffälligkeiten von Kindern beschäftigen sie dabei sehr. Geben Bund und Land schon verpflichtend umzusetzende Rechtsansprüche vor, sollen sie dies in ihre Entscheidungen einbeziehen, entsprechende Möglichkeiten schaffen dies flexibel umzusetzen, und das erforderliche finanzielle Engagement aus originären Bundes- und Landesmitteln nicht vermissen lassen. Die Städte fordern daher eine baldige aktuelle Bedarfserhebung und Planung des Landes.



Abbildung: Vielfältig sind die derzeitigen Herausforderungen in der Bildung





## Novelle des Hessischen E-Government-Gesetzes und neues Hessisches Open-Data-Gesetz

(Pf) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben sich in ihrer Sitzung am 29.6.2022 mit zwei Gesetzesvorhaben im Bereich der Digitalisierung befasst. Es handelt sich um die Novelle des Hessischen E-Government-Gesetzes (HEGovG) sowie einen Entwurf für ein Hessisches Open-Data-Gesetz (HODaG).

### HeGovG

Das HeGovG in der aktuell noch gültigen Fassung ist am 12.9.2018 in Kraft getreten. Es thematisiert die elektronische Abwicklung von Verwaltungsprozessen.

Mit dem aktuellen Novellierungsvorhaben soll das HEGovG nun u.a. im Hinblick auf das OZG aktualisiert sowie um technikoffene Neuregelungen zur weiteren Erleichterung der Verwaltungsdigitalisierung ergänzt werden.

Wesentliche Inhalte sind u.a.: Der verschlüsselte Zugang zu Landesbehörden soll nicht mehr auf De-Mail als einziges sicheres Kommunikationsmittel beschränkt sein, sondern es sollen künftig u.a. auch Postfächer im Nutzerkonto und besondere elektronische Behördenpostfächer zulässig sein.

Weiter soll eine rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung bei der Identifizierung und Authentifizierung in den Nutzerkonten des Verwaltungsportals sowie eine Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten in den Postfächern der Nutzerkonten neu eingeführt werden.

Die Novelle soll die Grundlage für eine standardisierte Darstellung von Verwaltungsleistungen nach der FIM-Methodik (Föderales Informationsmanagement) und für eine bessere Verknüpfung mit dem Redaktionssystem Hessen-Finder legen.



**Bild: Offene Daten nur freiwillig, BM Lotz, Stellv. Vorsitzender des Hauptausschusses**

Eine Verordnungsermächtigung des Landes zur Regelung der näheren Ausgestaltung von Einzelheiten der elektronischen Aktenführung soll eingeführt werden.

Erfreulich ist auch eine sog. "Experimentierklausel", welche zeitlich oder räumlich begrenzte Pilotprojekte im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung ermöglichen soll.

Der Hessische Städtetag hat gegen die in dem Entwurf enthaltenen Aktualisierungen mit kleinen Ausnahmen nichts einzuwenden.

### Open-Data-Gesetz

Das Hessische Digitalisierungsministerium hat einen ersten Entwurf eines HODaG erarbeitet. In einem

frühen Stadium eingebunden, beauftragt der Hessische Städtetag das Gesetz. Die Behörden des Landes sollen maschinenlesbare unbearbeitete Daten als offene Daten zum Abruf über öffentlich zugängliche Netze bereitstellen. Kommunen können diese Daten bereitstellen.

Offene Daten stellen eine wichtige Grundlage für mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regierungs- und Verwaltungshandelns dar und können Impulse für wirtschaftliche und gesellschaftliche Innovationen geben. Sie können neue Möglichkeiten der digitalen Teilhabe und der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft eröffnen.

Die Bereitstellung der Daten der Behörden des Landes soll größtmöglichem Nutzen einerseits für Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft und andererseits für die Digitalisierung und Steuerung der Verwaltung selbst entstehen lassen.

Besonders wichtig ist aus kommunaler Sicht, dass die Bereitstellung offener Daten für die Kommunen freiwillig ist, dass sich die Anforderungen an die Art und Weise der Bereitstellung sowie die Pflege der Daten (sofern eine Kommune sich freiwillig für die Bereitstellung entscheidet) im Hinblick auf den Aufwand im Rahmen halten und die Kommunen nicht überfordern sowie, dass sowohl zentrale als auch dezentrale Portale genutzt werden können.



## Neuer Öffentlichkeitsbegriff von Sitzungen kommunaler Gremien

(Gi) In den letzten Jahren sind Internetzugänge zum festen Bestandteil der meisten Privathaushalte geworden. Sie werden von den Bürgerinnen und Bürgern mit großer Selbstverständlichkeit genutzt. Die Bürgerinnen und Bürger verlangen heutzutage umfassend mit Informationen versorgt zu werden. Zu diesen Informationen gehören u.a. auch die aktuellen Entwicklungen sowie sämtliche Veränderungen im kommunalen Bereich. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und der zur Verfügung stehenden neuen Technologien sind zahlreiche neue Übertragungswege vorhanden, die es ermöglichen, den Bürgerinnen und Bürgern den Entscheidungsprozess innerhalb ihrer Kommune näher zu bringen und ihnen die Möglichkeit zu geben, getroffene Entscheidungen unmittelbar nachzuvollziehen.

Dieser dynamische Veränderungsprozess in der Bevölkerung, der bereits bei den jüngsten Mitgliedern in der Kommune beginnt (z.B. durch eine Tablet-Nutzung in der Schule oder im Privatbereich), erfordert eine entsprechende Anpassung des Begriffs der "Öffentlichkeit" in § 52 HGO. Es sollte ein Wandel vollzogen werden hin zur digitalen Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in die politischen Entscheidungsprozesse in der Kommune, der sich ausdrücklich bereits aus der HGO selbst ergibt.

Es ist erforderlich, den Begriff der "Öffentlichkeit" in der HGO neu zu definieren und an die Veränderungen in der Gesellschaft anzupassen, darin sind sich Präsidium und Hauptausschuss in der Sitzung in Darmstadt einig. Während früher der Begriff der Öffentlichkeit im

Regelfall gleichgesetzt wurde mit dem Begriff der "Saalöffentlichkeit", muss der Begriff heute wesentlich weiter gefasst werden. An der Kommunalpolitik interessierte Bürgerinnen und Bürger haben immer weniger dafür Verständnis, dass die Möglichkeiten, die die modernen Medien für die Informationsbereitstellung bieten, im kommunalen Bereich nur unzureichend genutzt werden und die intere-



**Angeregtes Gespräch unter Nachbarn (BM Vogt aus Hofheim links und BM Westedt aus Hochheim)**

sierten Bürgerinnen und Bürger unverändert persönlich als Zuhörerinnen und Zuhörer zu einem festen Zeitpunkt in einer öffentlichen Sitzung anwesend sein müssen. Es wird vielmehr erwartet, dass die Möglichkeiten der modernen Medien auch im kommunalen Bereich umfangreich genutzt werden und man sich mithilfe der neuen Internetmedien zu jedem Zeitpunkt – während oder nach der Sitzung – über den Sitzungsinhalt und den Sitzungsverlauf informieren kann.

§ 52 Abs. 3 HGO enthält in diesem Zusammenhang derzeit lediglich folgende Regelung:

"Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind."

Diese Regelung sieht zwar nach der Gesetzesbegründung (vgl. den Änderungsantrag vom 2.11.2011,

LT-Drucks. 18/4621 S. 9, zu Nr. 1 lit. c) - (§ 52 HGO), jedoch nicht nach dem bloßen Wortlaut vor, dass dadurch die Frage der "Medienöffentlichkeit" bei den Sitzungen der Gemeindevertretung umfassend geregelt werden soll. Insbesondere ist nicht eindeutig erkennbar, dass nach dem derzeitigen Wortlaut auch das sog. "Streamen" von Sitzungen bereits ermöglicht wird.

Wichtig ist in diesem Zusammen-





hang, dass die kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG) dabei gestärkt wird. Die betreffende Regelung in der HGO sollte es den Kommunen selbst überlassen, die Übertragung und Aufzeichnung ihrer Sitzungen selbständig zu regeln und die Wahl der technischen Mittel frei zu wählen. Dementsprechend sollte in der Hauptsatzung für die Kommunen die Möglichkeit bestehen, Aufzeichnungen und Übertragungen in der Sitzung der Gemeindevertretung zuzulassen, die Bedingungen dafür eigenständig zu regeln und an die Verhältnisse vor Ort anzupassen.

In Betracht kommen insbesondere Hauptsatzungsregelungen zum Standort einer Kamera, zu Zeit, Dauer und Art der Bild — und Tonaufnahmen sowie der Bild— und

Tonübertragungen und die Ausnahmen im Einzelfall. Es können insbesondere Regelungen zum Aufnahmebereich (nur das Rednerpult), der Art (Live-Stream, zeitversetzt, Podcast), zur Befristung der Veröffentlichung und zur anschließenden Entfernung aus dem Internetangebot getroffen werden, um den dabei auftretenden datenschutzrechtlichen Besonderheiten — auch im Hinblick auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sowie Zuhörerinnen und Zuhörer — Rechnung zu tragen.

Durch eine solche ausdrückliche Regelung würde das Recht der Kommunen auf kommunale Selbstverwaltung gestärkt werden.

Es wäre deshalb sinnvoll den § 52 Abs. 3 HGO um einen klarstellen-

den Satz zu ergänzen.

### **Niederschrift im Internet**

Unter Berufung auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat im Jahre 2020 ein ehemaliges Mitglied einer Stadtverordnetenversammlung einer hessischen Kommune gefordert, dass ihr Name aus sämtlichen Sitzungsprotokollen entfernt wird. Die ehemalige Mandatsträgerin stützte ihre Forderung auf Art. 17 Abs. 1 DSGVO, in dem das sog. "Recht auf Vergessenwerden" normiert ist. Die Verwaltung kam dieser Forderung nach. Dies war mit einem erheblichen organisatorischen Aufwand verbunden. Der Name wurde dabei nicht nur aus allen elektronischen Dokumenten entfernt, sondern auch in allen gedruckten Protokollen handschriftlich geschwärzt. Hierbei ist anzumer-



**Das Kongresszentrum darmstadtium bot optimale Rahmenbedingungen.**





ken, dass Art. 17 Abs. 3 lit. d) DSGVO bestimmt, dass das "Recht auf Vergessenwerden" gerade keine Anwendung findet, wenn es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten handelt, die einem im öffentlichen Interesse liegenden Archivzweck dient. Der im öffentlichen Interesse liegende Archivzweck resultiert dabei aus § 61 Abs. 1 HGO, der in Satz 2 festlegt, dass die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Teilnehmer integraler Bestandteil der Niederschrift sind und die Sitzungsniederschrift als solche ein zeitgeschichtliches Dokument darstellt, das besonderen Schutz bedarf. Eine Löschung des Namens des Mandatsträgers archivierten Niederschriften wäre somit möglicher Weise nicht erforderlich gewesen.

Allerdings lässt sich dieses Ergebnis aufgrund des eindeutigen Wortlauts und des Sinn und Zwecks des § 61 HGO nur für die Archivierung von physischen Niederschriften begründen. Hinsichtlich der Veröffentlichung von Niederschriften im Internet fehlt derzeit eine entsprechende Regelung in der HGO. § 61 HGO in seiner jetzigen Fassung erfasst diesen Fall gerade nicht. Die Veröffentlichung im Internet stellt hinsichtlich der darin enthaltenen personenbezogenen Daten eine Offenlegung und ein Bereitstellen zum Abruf und damit eine "Verarbeitung" i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO dar.

Im Rahmen der Veröffentlichung im Internet wären daher die strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere das "Recht auf Vergessenwerden" gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO zu beachten. Für die Städte und Gemeinden besteht jedoch ein essentielles Bedürfnis und auch die Verpflichtung gegenüber den Bürgerinnen und Bürger über die laufenden Geschehnisse zu informieren und dabei Rechen-

schaft über die Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung i.S.d. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG abzulegen.

Dieses Spannungsverhältnis kann nur dadurch aufgelöst werden, dass eine klare Rechtsgrundlage im Rahmen des § 61 HGO für die Veröffentlichung der vollständigen Sitzungsniederschriften im Internet geschaffen wird.

Die Regelungen zur Einsichtnahme in die physisch archivierten Sitzungsniederschriften sind im Zeital-



**BM Albrecht Kündiger aus Kelkheim**

ter des Internets als antiquiert anzusehen. Die heutige Gesellschaft wird wesentlich von modernen Medien beeinflusst. Es besteht ein umfassendes Bedürfnis der Bevölkerung die Vorgänge in der Kommune unmittelbar, umfassend, ohne großen Aufwand und ohne Einschränkungen zur Kenntnis zu nehmen. Bei den Bürgerinnen und Bürgern darf – was derzeit der Fall ist – nicht der Eindruck entstehen, dass aus den Niederschriften der Gemeindevertretung "Geheimsache" gemacht wird und die Niederschriften vor Einblicken geschützt und

dadurch etwas "verborgen" werden soll.

Des Weiteren muss es für interessierte Bürgerinnen und Bürger auch jederzeit möglich sein, zu überprüfen, ob die wesentlichen Formvorschriften, insbesondere des § 25 HGO, eingehalten worden sind oder Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die später z.B. Korruptionsvorwürfen ausgesetzt sind, an entsprechenden Entscheidungen mitgewirkt haben.

Mandatsträgerinnen und Mandatsträger üben ein öffentliches Amt aus. Sie sind in Ausübung dieses öffentlichen Amtes gegenüber dem Gemeinwohl und den Bürgerinnen und Bürger verpflichtet. Sie haben sich freiwillig dazu entschieden ein öffentliches Mandat zu übernehmen. Dabei nehmen sie gegenüber der "Normalbevölkerung" eine herausgehobene Stellung ein. Mit dieser herausgehobenen Stellung muss aber gleichzeitig eine Einschränkung der "normalen" Lösungsrechte gemäß der DSGVO verbunden sein.

Der Wandel des Begriffs der "Öffentlichkeit" spricht dafür, die Niederschriften im Internet zu veröffentlichen und damit auch der "medialen Öffentlichkeit" umgänglich zu machen. Es ist angebracht und auch verhältnismäßig, dass die Möglichkeit der vollständigen digitalen Einsichtnahme in die Sitzungsniederschriften Einzug in die HGO findet und die Sitzungsniederschriften ohne Einschränkungen im Internet veröffentlicht werden. Im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung sollte jedoch die Entscheidung, ob und wie die Veröffentlichung der Sitzungsniederschrift im Internet vorgenommen wird, der Entscheidungshoheit der Kommune überlassen werden. Es ist demnach sinnvoll § 61 HGO entsprechend zu ergänzen.



## Hessischer Städtetag sieht das Land in der finanziellen Verantwortung für die Verkehrswende

(Sw) Eines der Hauptthemen der Sitzung von Präsidium und Hauptausschuss in Darmstadt war das Thema der Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Das politische Ziel der Verkehrswende gebietet nach Auffassung der Führungsgremien eine deutlich stärkerer Aufstockung originärer Landesmittel. Das Land wird nur so seiner Verantwortung für den ÖPNV gerecht. "Man kann nicht in einem Land eine Verkehrswende ausrufen, ohne die notwendigen finanziellen Mittel langfristig bereitgestellt zu haben", sagte der Präsident des Hessischen Städtetages, der fuldische Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld, nach der Sitzung der Spitzengremien des Verbandes.

Hintergrund der aktuellen Befassung sind die derzeit laufenden

Verhandlungen zwischen den drei hessischen Verkehrsverbänden RMV, NVV und VRN und dem Land über die Finanzierung des ÖPNV in den Jahren 2023 bis 2027. Nach der Bedarfsrechnung der drei Verkehrsverbände würde sich ein Defizit von mindestens 2,3 Mrd. Euro für die nächsten fünf Jahre ergeben. Mit Blick auf die Energiepreisentwicklung dürfte das Defizit jedoch noch weiter steigen.

Nach einem Gespräch der Staatssekretäre Deutschendorf (HMWEV) und Dr. Worms (HMdF) mit den Kommunalen Spitzenverbänden am 24.05.2022 konstatieren die beiden Häuser ein Einsparpotenzial bei den Verbänden um 800 Mio. Euro. Angesichts des Ukraine-Kriegs und der Energiepreisentwicklung sieht der Städtetag keinerlei Spielraum für Einsparungen

in einem solchen Umfang. Das Land hat ein solches Einsparvolumen vorgegeben ohne dem Hessischen Städtetag zumindest die entsprechenden Gutachten vorzulegen.

Einsparungen bei den Verkehrsverbänden halten die Städte jedoch grundsätzlich für den falschen Weg. Vielmehr ist es dringend Zeit, in den ÖPNV zu investieren. Denn nur ein funktionierender, pünktlicher und zuverlässiger ÖPNV kann die Menschen nachhaltig zum Umsteigen bewegen. Jetzt Leistungen abzubauen, wo gerade mit dem 9-Euro-Ticket neue Kunden für den ÖPNV gewonnen werden sollen, wäre ein fatales Signal.

Die Kommunen leisten seit Jahren und mit zunehmender Tendenz weit über den Anteil am kommunalen Finanzausgleich hinaus mit hohen Millionenbeträgen aus originären Kommunalmitteln ihren Beitrag für den ÖPNV (siehe dazu den Gastbeitrag zur ÖPNV-Finanzierung von Prof. Dr.-Ing. Tom Reinhold und Dr. Dorothea Kalleicher, S. 19).

Auch wenn das Land für die bevorstehende Finanzierungsperiode bereit ist, seinen Anteil an der ÖPNV-Finanzierung aufzustocken, so bleibt der Betrag deutlich hinter den Erwartungen der Kommunen zurück. Will die Landesregierung glaubwürdig für die Verkehrswende eintreten, muss sie ihren Finanzierungsanteil kräftig steigern. Dies haben die drei hessischen Kommunalen Spitzenverbände, vertreten durch ihre Präsidenten, gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft ÖPNV (LAG) Hessen aktuell in einer gemeinsamen Erklärung gegenüber dem Land sehr deutlich gemacht.



**StR Stefan Majer ist Vorsitzender des Hauptausschusses und Verkehrsdezernent der Stadt Frankfurt am Main**



## Hintergrund: Finanzierung Verkehrsverbünde 2023-2024 (2023 - 2027)

(JD) Der Rhein-Main-Verkehrsverbund hat zusätzliche Informationen zur Bedarfsdeckung der Verbünde in den Jahren 2023 bis 2027, dem ursprünglich geplanten Fünf-Jahres-Zeitraum für die Verbündevereinbarung, übermittelt.

Seine Positionsbeschreibung unterstreicht noch einmal die bisherigen Argumente dafür, dass das Land die Verbünde weit stärker als bisher mit originären Landesmitteln finanzieren muss.

Sie zeigt zugleich das bisher im Wesentlichen nur „vom Ende her“ bekannte Zahlengerüst deutlicher. Der Gesamtbedarf für die Folgejahre ist aufgeschlüsselt.

		Jahr	Summe	RMV	NVV	VRN
	Budget	2021	815	607	172	36
	Budget	2022	982	754	190	38
angem	Bedarf	2023	1.149	852	253	44
gekürzt	Bedarf	2023	1.019	755	225	39
angem	Bedarf	2024	1.315	953	317	45
gekürzt	Bedarf	2024	1.157	836	281	40
angem	Bedarf	2025	1.365	989	330	46
gekürzt	Bedarf	2025	1.206	872	293	41
angem	Bedarf	2026	1.495	1.033	414	48
gekürzt	Bedarf	2026	1.320	911	367	42
angem	Bedarf	2027	1.544	1.126	368	50
gekürzt	Bedarf	2027	1.365	995	326	44
angem	Bedarf	2023-2027	6.868	4.953	1.682	233
gekürzt	Bedarf	2023-2027	6.067	4.369	1.492	206

Abbildung 1. Das Land kürzt ab 2023 die von den Verbänden angemeldeten Bedarfe erheblich.

Quelle der Daten: RMV, Zeichnen der Tabelle: HST.  
Zahlen außer Jahreszahlen: Mio. Euro. angem.=angemeldet.

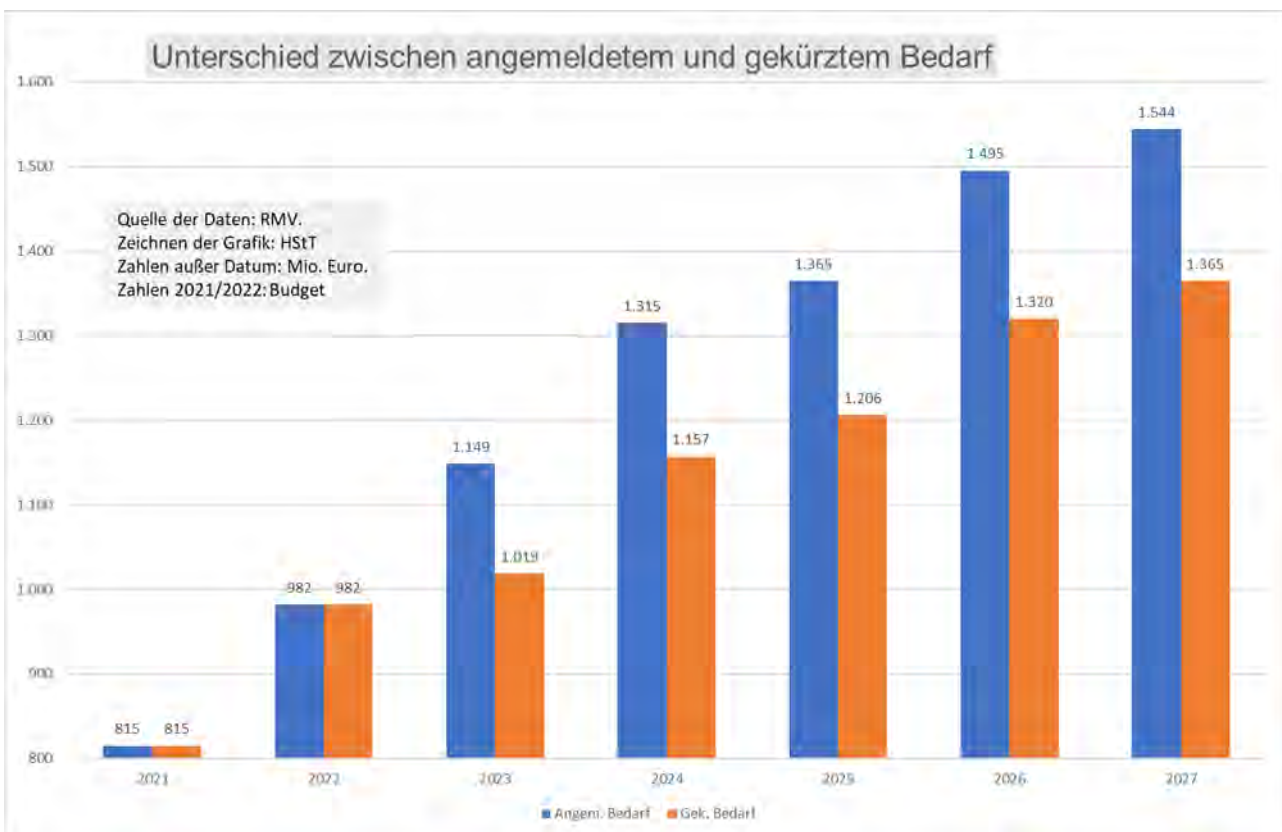


Abbildung 2. Quelle der Daten: RMV. Zeichnen: HST.





## Städtetag fordert finanziellen Ausgleich für Defizit in der Veterinärverwaltung

(Sw) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben sich in ihrer Sitzung am 29.06.2022 mit der Zukunft und Finanzierung der Veterinärverwaltung befasst. Die Spitzenverbände fordern von der Landesregierung, das vom Hessischen Rechnungshof für die Kreisfreien Städte für deren Aufgabe als Veterinärbehörde für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelte und ein noch entstehendes Defizit in vollem Umfang auszugleichen.

Das Land finanziert die Veterinärverwaltung der Kreisfreien Städte seit langem nicht auskömmlich. Dies belegt eine Untersuchung des Hessischen Rechnungshofes. Die der Geschäftsstelle zur Verfügung gegebenen Zahlen zeigen ein Defizit in den Jahren 2016 bis 2018 um durchschnittlich 2,23 Mio. Euro, für 2016 minus 1,86 Mio. Euro, für 2017 minus 2,20 Mio. Euro, für 2018 2,62 Mio. Euro (siehe **Abbildung**).

Der Hessische Rechnungshof hat die Daten für die Jahre 2016 bis 2018 sehr präzise ermittelt. Für die Jahre 2019 bis 2022 hat er keine



Links Präsident OB Dr. Wingefeld, GF Direktor Dr. Jürgen Dieter

Daten mehr erhoben. Seine Ergebnisse zeigen, dass sich die Defizite der Städte nach Berechnungen der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages von 2016 bis 2017 um 17,94 Prozent, von 2017 auf 2018 um 19,11 Prozent gesteigert haben. Würde man diese Werte für die Folgejahre mit einem jährlichen Steigerungssatz von 18 Prozent hochrechnen, so ergäbe sich ein

Defizit von rund fünf Mio. Euro für das Jahr 2022.

In Ausführung der Beschlusses wird die Geschäftsstelle ein entsprechendes Schreiben an das Umweltministerium versenden. Es steht zu hoffen, dass dem nachdrücklichen Beschluss der Spitzenverbände diesmal Erfolg beschieden ist. Bisher sind die vergleichbaren Anläufe noch ohne Erfolg gewesen.

Daten	Jahr	Differenz (Euro)	Anstieg (HStT-Berechnung)
	Durchschn.		
Rechnungshof	2016-2018	-2.224.597,15	
Rechnungshof	2016	-1.861.945,13	
Rechnungshof	2017	-2.196.061,14	17,94%
Rechnungshof	2018	-2.615.785,19	19,11%

**Abbildung.** Quelle der Daten: Hessischer Rechnungshof und HStT-Berechnung.

## Hessischer Städtetag auf dem Zukunftskongress Staat und Verwaltung 2022

(Wm) Vom 20. bis 22. Juni 2022 fand seit drei Jahren zum ersten Mal wieder in Präsenz in Berlin der 8. Zukunftskongress mit interessanten Themen rund um die Digitalisierung statt. Die Koordinierungsstelle Digitale Soziale Arbeitswelt des Hessischen Städtetages nutzte die Gelegenheit in einem eigenem BEST-PRACTICE-DIALOG mit dem Thema „Digitale Transformation durch Innovationsförderung – Vom Kreativlabor zum Regelbetrieb“ vom hessischen Innovation-Lab der Kommunalen Jobcenter zu berichten.

### Innovation-Lab vorgestellt

Das durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration geförderte Innovation-Lab hat dazu beigetragen, Erfahrung und Erkenntnisse zum Einsatz neuer Technologien zu erlangen, welche die Chance liefern, den stetig wachsenden Anforderungen gerecht zu werden. Es hat gezeigt, dass die Fachexperten aus den KJC zu Umsetzenden werden können. Aufgrund des Fachwissens konnten so auch unter Einbezug aller Nutzergruppen Bedarfe evaluiert werden, mittels Design-Thinking konkretisiert und in einer agilen Arbeitsweise mithilfe externer Unterstützung umgesetzt werden. Möglich wurde dieses Vorgehen durch den Einsatz neuer Technologien und auch so genannter Low Code - No Code Plattformen. Neue Technologien wie KI, Machine Learning, datengetriebene Prozessautomation, RPA etc. tragen dazu bei, dass bisher schwer umsetzbare Visionen möglich werden und dies kostengünstig und nah am Nutzer. Die Technologie ist nicht mehr das Limit. Die Herausforderung bei

dem: das richtige Mind Set, Offenheit für neue Wege und ein Verständnis von radikaler Innovation, bei der es eben nicht darum geht, Bestehendes zu optimieren, sondern wirklich Neues zu schaffen. Der Satz „Die Weiterentwicklung der Kerze hätte nie zur Erfindung der Glühbirne geführt“ verdeutlicht dies recht anschaulich. Und hierfür braucht es Mut, Überzeugungskraft und Durchhaltevermögen.

Aber auch das OZG beschäftigt Staat & Verwaltung noch genauso wie vor drei Jahren. Die Koordinierungsstelle berichtete auf dem Podium „Erfolge, Misserfolge und Learnings der aktuellen OZG-Umsetzung in den Kommunen“, auf welchem auch die Landeshauptstadt Wiesbaden vertreten war, von den Erfahrungen im BMI Themenlabor OZG föderal „Arbeit & Ruhestand“.

### Pionierleistung gewürdigt

Der daraus resultierende Arbeitslosengeld-II-Antrag ist als einer der ersten OZG-Leistungen vor zwei Jahren online gegangen und somit eine der Pionier-Leistungen bei der Umsetzung. Das Land Hessen, gemeinsam mit der Koordinierungsstelle Digitale Soziale Arbeitswelt des Hessischen Städtetages und dem Niedersächsischen Landkreistag wurde zum damaligen Zeitpunkt mit dem Design Thinking unter Einbezug tatsächlicher Leistungsempfänger betraut. Dabei wurden neben den Verwaltungen vor allem zukünftige Nutzer direkt in die Gestaltung einbezogen. 2019 erfolgte die technische Umsetzung und so konnte das Go Live 2020 stattfinden.

### Nachnutzung möglich

Inzwischen nutzen viele Kommunale Jobcenter diesen Dienst und auch den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung steht eine Nachnutzung offen (EFA-Leistung „Einer-für-alle“). Das vollumfänglich erreichte Ziel, den sehr umfangreichen und komplexen Antrag zu digitalisieren und verständ-



© Bild: Neumann

### Rena Wißmeier, Koordinierungsstelle Digitale Soziale Arbeitswelt beim HStT, stellt das hessische Innovation-Lab vor.

licher zu machen, ist ein echter Benefit für die Antragsstellenden. Die Nutzungszahlen steigen täglich und der Antrag wird kontinuierlich weiterentwickelt. Der Arbeitslosengeld-II-Antrag hat gezeigt, dass durch eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen Bund, Land und Kommunen auch solche umfangreichen Projekte schnell und erfolgreich umsetzen lassen. Insofern ist nicht nur der Antrag selbst zur Nachnutzung bereit, sondern auch die Art und Weise des Vorgehens zu empfehlen.

## Die Mitwirkungsrechte des Ausländerbeirats in kommunalen Gremien

(Gi) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde. In diesem Sinne ist in § 8 Abs. 2 Satz 4 HGO geregelt, dass der Ausländerbeirat von Ausschüssen der Gemeindevertretung angehört werden muss, wenn es sich bei dem vom Ausschuss behandelten Gegenstand um eine wichtige Angelegenheit handelt, welche die in der Gemeinde lebenden Ausländerinnen und Ausländer betrifft. Zu diesen Gegenständen kommt dem Ausländerbeirat sodann auch das Antragsrecht zu, § 88 Abs. 2 S. 5 HGO. Der Wortlaut der Norm geht also von einem zwingenden Anhörungsrecht bei wichtigen Angelegenheiten aus, trifft dabei aber weder eine explizite Aussage über die Möglichkeit zu Rede und Nachfrage noch darüber, was als "wichtige Angelegenheit" betrachtet wird. Systematisch befindet sich die Regelung in den Maßnahmen zur Förderung der Selbstverwaltung. Hierzu kann zwar einerseits eine effektive Vertretung der Ausländerinnen und Ausländer zählen, jedoch eben auch die Funktionsfähigkeit der Gemeinde- und insbesondere der Ausschusssitzungen, welche gerade im Hinblick auf die ehrenamtlich Tätigen Bürgervertreterinnen und Bürgervertreter durch ausschwei-

fende Rede- und Fragerechte unattraktiv werden und die Bereitschaft zum ehrenamtlichen Tätigwerden mindern. Die Gemeinden sind aber im Sinne funktionierender und kostenschonender Selbstverwaltung auf das Engagement der Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler angewiesen.

Hinsichtlich der Möglichkeit zur Ausländervertretung muss allerdings davon ausgegangen werden, dass eine Anhörung vor einem

Belangen eine Stimme auf Gemeindeebene einzuräumen.

Die Beschränkung auf die Voraussetzung der "wichtigen Angelegenheit, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen" bildet den Ausgleich zwischen dem Interesse der ausländischen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde auf effektive Repräsentation in der Gemeindevertretung durch den Ausländerbeirat auf der einen Seite und einer funktionieren-



© Bild: shutterstock\_1709896531

Ausschuss zumindest auch ein Rederecht beinhaltet. Auch das Antragsrecht kann unter Berücksichtigung des Sinn und Zweck der Norm, den Interessen der Ausländerin oder des Ausländers in der Kommune eine angemessene Repräsentation zu bieten, nur umfassend Bestand haben, wenn die Vertreterinnen und Vertreter des Ausländerbeirats die Möglichkeit haben, ihre Anträge durch Rede zu erörtern und auf Gegenstimmen über Nachfragen einzugehen. Die bloße Ausgestaltung als „stilles“ Antragsrecht würde dem Ziel widersprechen, den Ausländerinnen und Ausländern in wichtigen

den und auf die Wahlentscheidung aller Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde basierenden Gemeindevertretung, in welcher die vollständigen Rechte nur den Vertreterinnen und Vertretern zukommen, auf der anderen Seite. Gemäß § 88 Abs. 1 S. 2 HGO beraten die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Somit kann bereits aus der Systematik abgeleitet werden, dass es sich um Angelegenheiten handeln muss, welche gerade die ausländischen Gemeindemitglieder betreffen. Es darf – auch hier dient



© Bild: Paragrafen\_06\_Fineas\_Fotolia\_29206114\_M



ein Vergleich mit der Systematik sowie dem Telos der Vorschriften – also nicht eine allgemein die Gemeinde bzw. die einzelnen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, unabhängig von deren Status als Ausländerin/Ausländer betreffende Sache Gegenstand einer Beteiligung des Ausländerbeirats sein. Ein Vergleich mit den Aufgaben und Befugnissen des Ortsbeirats, welcher gemäß § 82 Abs. 3 zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören ist und welcher ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen, muss hier berücksichtigt werden.

Taugliche Angelegenheiten für den Ausländerbeirat bilden daher regelmäßig solche Maßnahmen, Projekte oder Unterstützungsanforderungen, welche die bessere Integration der ausländischen Bürgerinnen und Bürger in das Gemeindeleben bezwecken sollen. Schwierig stellt sich dabei die Abgrenzung zu solchen Maßnahmen dar, die doppel-funktionellen Charakter aufweisen, etwa Projekte, die sich auf Schulen oder andere Einrichtungen mit hohem Ausländeranteil beziehen oder solche Vorhaben, die auch einen integrativen Effekt als Resultat bewirken sollen.

Durch den Gesetzgeber gewählten Zusatz "die ausländische Einwohner betreffen" im Wortlaut des § 88 Abs. 2 Satz 5 HGO bringt dieser zum Ausdruck, dass vom Antragsgegenstand die Interessen der ausländischen Bevölkerung mehr betroffen sein sollen als die Interessen der übrigen Einwohnerschaft. Für Maßnahmen mit doppelfunktionalen Charakter bedeutet dies, dass der Ausländerbeirat dort ein Mitwirkungsrecht hat, wo die Lebenssituation von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern in besonders wahrnehmbare Weise betroffen ist. Der Umstand, dass alle politischen Entscheidungen auch alle Ausländerinnen und Ausländer in einer Gemeinde betreffen, genügt nicht. Dies ist konsequent, da der Ausländerbeirat nicht die Interessen der Gesamteinwohnerschaft, sondern allein die der ausländischen Einwohner vertritt.

Würde man das Antragsrecht des Ausländerbeirats soweit auslegen, dass dieser ein Antragsrecht zu allen wichtigen Angelegenheiten hätte, die auch die ausländische Bevölkerung betreffen, würde dies dazu führen, dass das Antragsrecht des Stadtverordneten und des Ausländerbeirats identisch wären. Auch bei weiter Auslegung des Ge-

setzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften (verkündet am 15.05.2020, GVBl. 318 ff.) im Jahr 2020 entspricht dies nicht dem Willen des Gesetzgebers.

Die Einrichtungsgarantie und das Antragsrecht sichern den Ausländerbeiräten in den hessischen Kommunen die Beteiligung in Angelegenheiten, welche wichtige Bereich der in der Gemeinde lebenden Ausländerinnen und Ausländer betreffen. Dadurch wird die Integration als bedeutendes Ziel gefördert und die Verbindung zwischen Bürgerin/Bürger und Politik gestärkt. Einer faktischen sowie rechtlichen Gleichstellung gegenüber den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern in der Form eines allgemeinen Mitwirkungsrechts bedarf es hierzu nicht und kann aus Gründen der ebenso bedeutenden demokratischen Legitimation und der Wichtigkeit allgemeiner Wahlen auch nicht ausgelegt werden. Insbesondere in Hinblick auf die Gleichrangigkeit der Rechte des Ortsbeirats muss eine Differenzierung der Befugnisse eingehalten werden.



# ÖPNV-Finanzierung: Mobilitätswende kann gelingen!

## Gastbeitrag von Prof. Dr.-Ing. Tom Reinhold und Dr. Dorothea Kalleicher der traffiQ Lokale Nahverkehrsgesellschaft

Die Zielsetzungen zur Luftreinhaltung und zum Klimaschutz, zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zwischen ländlichen Regionen und Ballungsräumen sowie Mobilität als Daseinsvorsorge für jeden Menschen erfordern mehr bezahlbaren Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) – da sind sich alle einig.

Sowohl die Bundesregierung im Koalitionspapier „Mehr Fortschritt wagen“, als auch die Hessische Landesregierung haben sich zum Ausbau des ÖPNV-Angebots bekannt und verpflichtet. Neben dem regionalen Verkehr wird die Rolle und Bedeutung des lokalen Verkehrs im Entschließungsantrag des Landtages besonders hervorgehoben. Die Kommunen als Gesellschafter der Verkehrsverbünde einerseits und als kommunale Aufgabenträger andererseits tragen die Mitverantwortung für den ÖPNV und stehen dazu. Durch eine konzertierte Aktion von Bund, Land Hessen und Kommunen mit den Verbundgesellschaften, Lokalen Nahverkehrsorganisationen (LNOs) und den Verkehrsunternehmen vor Ort kann mehr ÖPNV für alle gelingen!

Die Verkehrsminister der Länder haben sich in ihren Konferenzen seit 2019 – unterstützt durch den Verband der Verkehrsunternehmen und den Gutachter Roland Berger – auf die für die Mobilitätswende erforderlichen Verkehrsleistungen und die daraus resultierenden Kosten verständigt und vom Bund ab 2022 1,5 Mrd. Euro p.a. mehr Regionalisierungsmittel gefordert. Diese zusätzlichen Mittel müssen zwingend zum Teil auch auf der kommunalen Ebene ankommen.

Die drei hessischen Kommunalen Spitzenverbände, vertreten durch ihre Präsidenten, haben sich solidarisch mit der Landesarbeitsgemeinschaft ÖPNV (LAG) Hessen an die Aufbereitung und Planung der notwendigen Schritte gemacht und eine gemeinsame Erklärung an den hessischen Verkehrsminister Tarek Al-Wazir gerichtet ([s. Pressemitteilung](#)). Der in seiner Mitgliederversammlung im Amt bestätigte Vorstand der LAG ÖPNV (s. Foto) hat ein einstimmiges Mandat aller Mitglieder erhalten, sich unmittelbar in den Gesprächen mit den Verbänden und dem Land Hessen für mehr Zuwendungen von Bund und Land für die lokalen Verkehre einzubringen.

Für das RMV-Gebiet wurde das Leistungskostengutachten des Bundes vom Autor, Alexander Möller, auf die hessische Ebene im RMV-Gebiet heruntergebrochen. Ergebnis ist u.a., dass sich erhebliche Finanzierungslücken für regionale und lokale Verkehre auftun, die nach Diskussion mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der LAG ÖPNV nur durch einen deutlichen Anstieg bei den originären Landesmitteln geschlossen werden können. Dabei ist der Anstieg im lokalen Verkehr überproportional, da zum einen ein Nachholbedarf im Angebot und zum anderen Investitionen in neue Techniken und on-demand Verkehre erforderlich sind, so der Gutachter.

Die Städte und Gemeinden tragen doppelte Last. Zum einen sind sie neben dem Land Hessen Gesellschafter der Hessischen Verkehrsverbände RMV und NVV. Neben einem Beitrag zu den Regiekosten, zahlen sie Partnerschaftsfinanzie-

rung für die Regionalverkehre in Höhe von aktuell 15 Mio. Euro p.a. an den RMV. Daneben fließen Mittel über den zweckgebundenen Kommunalen Finanzausgleich, 148 Mio. Euro in 2019, an die Hessischen Verbände. Zum anderen tragen die Kommunen die Kosten für die lokalen Verkehre vor Ort. Diese werden bisher z.T. über die Querverbundausschleiche der kommunalen Stadtwerke gedeckt. Über



© Bild: traffiQ/Stefan Krutsch  
v.l.n.r.: Dr. Dorothea Kalleicher (LAG Geschäftsstelle traffiQ Frankfurt am Main), Matthias Altenhein (DADINA), Kira Lampe (Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil), Prof. Dr.-Ing. Tom Reinhold (traffiQ Frankfurt am Main), Birgit Stey (Stadtwerke Marburg Consult)

Zuwendungen an die LNOs für Bestellerentgelte, Planung, Marketing und Organisation sowie unmittelbare Zahlungen an die Verkehrsunternehmen für Kooperationsförderung haben die Kommunen nach dem Verbundvertragswerk weitere Mittel aufzuwenden.

Nur durch eine konzertierte Aktion aller Ebenen – Bund, Land Hessen und Kommunen – können die für die Finanzierung des ÖPNV erforderlichen öffentlichen Mittel zur Erreichung der Mobilitätswende aufgebracht werden. Dafür bedarf es einer offenen und ehrlichen Bestandsanalyse und Diskussion auch mit der lokalen Ebene.

## Seminare Hessischer Städtetag

(Hö) Informationen zu denen Veranstaltungen finden Sie im öffentlich zugänglichen Bereich unserer Internetseite unter

<https://www.hess-staedtetag.de/der-verband/fortbildung/>.

Bei Fragen ist Ihre Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle Frau Hörr, Tel. 0611-1702-34, E-Mail [hoerr@hess-staedtetag.de](mailto:hoerr@hess-staedtetag.de).



## Neue Gesichter in der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages



Links Referent Sascha Sauder, daneben Dr. Anja Wiesmeier

Der Hessische Städtetag verzeichnet personellen Zuwachs und kann zwei neue Mitarbeitende in der Geschäftsstelle begrüßen.

Ein nicht gänzlich neues Gesicht beim Hessischen Städtetag ist Frau Dr. Anja Wiesmeier. Seit 2020 war sie Vertretung des Hessischen Städtetags in der Ko-

ordinierungsstelle OZG Kommunal als Ansprechperson für Mitgliedskommunen des Hessischen Städtetags. Nun steht die gelernte Betriebswirtin und promovierte Wirtschaftsethikerin seit dem 1. April 2022 als Referentin Mitgliedskommunen insbesondere in den Bereichen Haushaltswesen,

Wirtschaftsförderung, Digitalisierung (Schule und Gesundheit) sowie Tourismus zur Seite. Zudem zeichnet sie verantwortlich für den internen Haushalt des Hessischen Städtetags.

Herr Sascha Sauder ergänzt als Referent das Team der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetags seit dem 1. Juni 2022. Der gelernte Jurist ist Ansprechpartner für Mitgliedskommunen des Hessischen Städtetags in den Bereichen Steuern, Haushaltsrecht, Rechnungsprüfung, Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Gesundheit, Krankenhäuser, Europäisches Beihilferecht und Abgaben.

In Folge der zunehmenden Anzahl an relevanten Themen sowie deren Komplexität freut sich der Hessische Städtetag über die weiteren Mitarbeiter und deren Expertise, um seine Mitgliedskommunen gewohnt fachkundig begleiten zu können.



## Zu den Autor\*innen dieser Ausgabe:



[GF Direktor Jürgen Dieter:](#)  
**Präsidium, Finanzen**



[Direktor Stephan Gieseler:](#)  
**Kommunale Gremien**



[Referatsleiter Michael Hofmeister:](#)  
**Soziales**



[Referatsleiterin Tanja Pflug:](#)  
**E-Government, Digitalisierung**



[Referatsleiterin Anita Oegel:](#)  
**Schule**



[Referatsleiterin Sandra Schweitzer:](#)  
**Verkehr, Veterinär**



[Rena Wißmeier:](#)  
**Digitalisierung**

## **Impressum**

52. Jahrgang

Herausgeber:

Hessischer Städtetag

Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0, Telefax: 0611/1702-17

E-Mail: [posteingang@hess-staedtetag.de](mailto:posteingang@hess-staedtetag.de)

Internet: [www.hess-staedtetag.de](http://www.hess-staedtetag.de)

Verantwortlich: GF Direktor Jürgen Dieter

Redaktionelle Mitarbeit: Daniela Marter und Kira-Lisa Schmidt

Quellenangaben zu den Fotos im Inhaltsverzeichnis in der Reihenfolge ihres Erscheinens:

(alle Fotolia)

Alle nicht gekennzeichneten Fotos sind vom Hessischen Städtetag,  
der die Bildrechte hat.